

Der Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages ist nicht Grundlage einer arbeitsrechtlichen Beziehung zwischen unserem Mitarbeiter und dem Kunden.

Durch unser Direktionsrecht sind wir berechtigt, die Ausführung eines Auftrages auch an andere, qualifizierte Mitarbeiter zu übertragen.

Unsere Mitarbeiter werden mit berufstätiger Arbeitskleidung und Arbeitsschutzmitteln ausgestattet.

Alle unsere Mitarbeiter sind über ihre berufliche Eignung geprüft und zur Ausführung der Kundenaufträge in der Lage. Sie dürfen daher auch nur die ihrem Berufsbild entsprechenden Tätigkeiten ausführen und nur die Geräte, Maschinen und Werkzeuge verwenden oder bedienen, die zur Ausführung dieser Tätigkeiten erforderlich und zugelassen sind. Bei jeder Änderung des Auftrages (z. B. Umsetzung des Mitarbeiters, Änderung der vereinbarten Tätigkeiten u.s.w.) ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, damit eventuell erforderliche Maßnahmen getroffen und umgesetzt werden können. Auch hierzu ist es für uns wichtig, jederzeit Zugang zum Tätigkeitsbereich unserer Mitarbeiter zu haben.

Der Kunde hat sich am Einsatzort der Mitarbeiter davon zu überzeugen, dass die bestehenden Arbeitsschutzvorschriften und Arbeitszeitgesetze durchgeführt und eingehalten werden. Der Kunde ist darüber hinaus zuständig, sowohl für die Information unserer Mitarbeiter über die arbeitsplatzspezifischen Gefahren, als auch über Maßnahmen zu deren Abwendung. Werden unsere Mitarbeiter für Tätigkeiten eingesetzt, die eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung erfordern, müssen wir vor Beginn der Tätigkeit informiert werden. Die erforderlichen Vorsorgeuntersuchungen werden im AÜV festgelegt.

Im Falle eines Arbeitsunfalls sind wir unverzüglich zu informieren. Einen meldepflichtigen Arbeitsunfall werden wir gemeinsam untersuchen. Der zuständigen Bezirksverwaltung der Verwaltungs-BG sowie der für das Kundenunternehmen zuständigen BG ist vom Kunden je eine Unfallanzeige zu übersenden.

Beim Einsatz der Mitarbeiter in eine Vertrauensstellung, z.B. mit Zugang zu Geld und Wertsachen, sind wir zu informieren. Es wird dann eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

Ist der Kunde mit den Leistungen des überlassenen Mitarbeiters nicht zufrieden, so kann er ihn binnen 8 Stunden nach Beginn der Überlassung zurückweisen. Danach mit einer Frist von fünf Arbeitstagen. Arbeitstage sind von Montag bis Freitag ohne Feiertage.

Eine Haftung für Schäden durch unsere Mitarbeiter, die nicht durch die von uns für unser Unternehmen abgeschlossene Haftpflichtversicherung über 2 Mio. € für Personen- sowie 1 Mio. € für Sachschäden abgedeckt ist, wird ausgeschlossen. Im Übrigen haften wir in allen Haftungstatbeständen nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens. In allen Fällen ist die Haftung auf den von uns vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerdem kann es eine Haftung nur dem Kunden gegenüber geben.

Unsere Verrechnungssätze verstehen sich netto zuzüglich der Mehrwertsteuer.

Bei Änderung der Tarifverträge oder der gesetzlichen Bestimmungen verändern sich unsere Verrechnungssätze anteilig rückwirkend.

Müssen branchenübliche Zuschläge gezahlt werden, werden diese (zuzüglich üblicher Kalkulationaufschlag) an den Kunden weiterberechnet.

Die Rechnungsstellung erfolgt anhand der vom Kunden unterschriebenen Leistungsnachweise. Überstunden-, Feiertags-, Schicht- und andere tariflich vorgesehene Zuschläge werden mit dem entsprechenden Zuschlagsatz in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig.

Die Mitarbeiter dürfen keine Zahlungen entgegennehmen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Dortmund. Bei Scheck- und Wechselklagen gilt daneben auch der gesetzliche Gerichtsstand. Die Gerichtsstandsvereinbarung bezieht sich bei Privatpersonen und Minderkaufleuten nur auf das Mahnverfahren.